

		Bebauungsplan Nr. 183 „Kita südlich Am Kamp“			
Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019					
		Anregungen		<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung	
		Öffentlichkeit			
		<p><u>Private Stellungnahme aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB am 17.04.2019</u></p> <p>Es wird angeregt, die Gebäudehöhe gegenüber der Wohnnutzung zu staffeln, so dass keine direkt angrenzende 2-geschossige Bebauung entsteht.</p> <p>Ist die Grenzbeplantung zwischen Kita und Feuerwehr als Knick geplant? Damit könnte ja gleichzeitig ein Ausgleich für die vorgesehenen Knickdurchbrüche erfolgen.</p>		<p><u>(Teil-) Berücksichtigung</u> Die Gebäudehöhen auf dem Gemeinbedarfsflächen werden mittels Festsetzung maximal zulässiger Gebäudehöhen begrenzt. Zudem wird durch Lage der Baugrenze an der Westseite des Plangebietes ein Mindestabstand von 5 m zwischen Grundstücksgrenze und den neuen Hauptgebäuden vorgegeben. Dieser Abstand geht deutlich über die geltenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben hinaus. Beide planerischen Maßnahmen dienen der Rücksichtnahme auf die vorhandene Wohnbebauung. Eine bedrängende Wirkung oder sonstige nachteilige Auswirkungen durch die Gebäudehöhen der Gemeinbedarfsbauten kann so vermieden werden.</p> <p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Nach Überprüfung wurde die Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenze Feuerwehr/Kita nicht als Knick, sondern als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung vorgesehen. Ein Knick würde zusätzlich zu dem eigentlichen Knickwall auf beiden Seiten nicht unerhebliche Knickschutzstreifen erfordern, wodurch wiederum kostbare Gemeinbedarfsflächen der allgemeinen Benutzbarkeit nicht mehr zur Verfügung stünden.</p> <p>Der in der Planzeichnung festgesetzte 2,5 m breite lineare Anpflanzstreifen wird mittels textlicher Festsetzungen hinsichtlich seiner Qualität definiert. Der erforderliche Knickausgleich für die Bereiche Am Kamp findet in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde außerhalb des Plangebietes auf einer entsprechenden städtischen Ökokontofläche statt. Dies ist aus ökologischer Sicht die deutlich sinnvollere Lösung.</p>	
		<i>Fachbehörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden</i>			
06	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau</u>		<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>		
07	<u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein, Abt. VII 4, Verkehr und Straßenbau, über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg</u>		<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>		
08	<u>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 23.08.2019 (Geologie), 02.09.2019 (Techn. Umweltschutz)</u>		<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>		
10	<u>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 14.08.2019</u>		<u>Kenntnisnahme.</u>		

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz, d. h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir weisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</u> Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Bebauungsplanunterlagen (Planzeichnung und Begründung) aufgenommen.</p>
12	<u>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 21.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
15	<u>Bundesnetzagentur</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
18	<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH 08.08.2019</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Sicht nicht geplant.</p> <p>Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss der Bauherr frühzeitig (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der se: https://telekom.de/kontakte/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Hinweise zur Bauausführung werden an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 60) weitergeleitet.</p>
21	<u>Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
22	<u>Stadtwerke Neumünster GmbH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
51	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht,</u> <u>Abt. Natur und Umwelt</u> <u>29.08.2019</u> Zur o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wird von uns wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Bezug nehmend auf das unverbindliche Baukonzept (27.06.19) regen wir an, den Knickschutzstreifen an der südlichen Grenze des Plangebietes auf 8 m Breite zu erweitern, da die großen Eichen-Überhälter einen Kronendurchmesser von 16 m aufweisen. Als Wurzelbereich eines Baumes wird der Kronentraufbereich zuzüglich 1,5 m in alle Richtungen angesetzt. Unter Berücksichtigung des Knickwalls (außerhalb des Plangebietes) kann der Wurzelbereich der Eichen durch einen Knickschutzstreifen von 8 m Breite vollständig geschützt werden.</p> <p>An der östlichen Grenze sollte sich die Breite des Knickschutzstreifens ebenfalls an den Wurzelbereichen der großen Überhälter orientieren. Hier ist insbesondere auf die mehrstämmige Rotbuche mit einem Kronendurchmesser von 18 m zu achten, zumal Rotbuchen äußerst empfindlich auf alle Arten von Bodenveränderung im Wurzelbereich wie z. B. Abgrabung, Aufschüttung, Verdichtung und Versiegelung reagieren.</p> <p>Wir begrüßen die Absicht, die Überhälter im straßenbegleitenden Knick trotz der erforderlichen Eingriffe zu erhalten, geben aber zu bedenken, dass insbesondere die große Rotbuche (12 m Kronendurchmesser) auf dem geplanten Kita-Grundstück einen deutlich breiteren Knickschutzstreifen als 3 m benötigt. Die vorgesehene Anlage von Stellplätzen im Wurzelbereich würde zu einer massiven Schädigung des Baumes führen.</p>	<p><u>Berücksichtigung.</u> Der Schutz der Wurzelbereiche von den genannten Großbäumen wird durch Festlegung einer erweiterten Zone als „von Bebauung freizuhaltende Fläche“ in Überlagerung mit der Gemeinbedarfsausweisung sichergestellt. Näheres wird in der dazugehörigen textlichen Festsetzung geregelt.</p> <p><u>Nichtberücksichtigung.</u> Zwischen den Großbäumen und den nötigen Zufahrts- und Stellplatzflächen ist ein Abstand vorgesehen. Dieser Abstand soll jedoch nicht über das bisherige Maß ausgedehnt werden, da ansonsten die kostbare Gemeinbedarfsfläche zu stark reduziert wird. Stattdessen besteht die Möglichkeit, die erforderliche Zufahrt einschließlich der Stellplatzanlagen im Kronentraufbereich entsprechend der geltenden Richtlinien wurzelschonend auszuführen.</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Mit Bezug auf den Entwurf eines Umweltberichtes teilen wir die Einschätzung, dass hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ausreichend ist. Artenschutzrechtlich relevant sind hier, wie im Entwurf des Umweltberichtes ausgeführt, die europäischen Vogelarten und die heimischen Fledermausarten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Die im Entwurf zur Begründung zum B-Plan 183 unter 3.2 Ver- und Entsorgung aufgeführten Punkte sind beizubehalten.</p> <p>Ein Gesamt-Entwässerungskonzept ist aufgrund der großzügigen Platzverhältnisse nicht erforderlich; bei der Wasserbehörde Neumünster ist im Baugenehmigungsverfahren für jedes Grundstück ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u> Die artenschutzfachliche Prüfung erfolgt im weiteren Verfahren.</p> <p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p><u>Kenntnisnahme.</u> Auf die Erstellung eines Gesamt-Entwässerungskonzeptes auf Ebene der Bauleitplanung wird verzichtet. Die grundstücksbezogene Entwässerungsplanung und -genehmigung erfolgt im bauaufsichtlichen Verfahren.</p>
52	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Abt. Bauaufsicht / Untere Denkmalschutzbehörde</u> <u>22.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
53	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Abt. Bauaufsicht / Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
54	<p><u>Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz</u> <u>07.09.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
55	<p><u>Fachdienst Bürgerservice, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Straßenverkehrs-Angelegenheiten, 16.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
56	<p><u>Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abt. Schule und Sport, 02.09.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
60	<p><u>Fachdienst Frühkindliche Bildung</u> <u>06.08.2019 sowie 10.09.2019</u> mit Hinweisen und Textvorschlägen zur Begründung</p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Die verschiedenen Hinweise zur Begründung werden eingearbeitet.</p>
61	<p><u>Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kreisbauamt, 08.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
62	<p><u>Amt Bordesholm für die Gemeinden Bordesholm, Loop, Mühbrook, Negenharrie, Schönbek und Wattenbek</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>
63	<p><u>Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Krogaspe und die Stadt Nortorf, 26.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
64	<p><u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung</u></p>	

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<u>für die Gemeinde Wasbek, 07.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
65	<u>Amt Mittelholstein für die Gemeinden Ehdorf und Padenstedt, 16.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
66	<u>Kreis Plön, Kreisplanung, 08.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
67	<u>Amtsverwaltung Bokhorst für die Gemeinden Großbarrie und Tasdorf</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
68	<u>Stadt Neumünster, Fachdienst Stadtplanung für die Gemeinde Bönebüttel, 27.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
69	<u>Kreis Segeberg, Kreisbauamt</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
70	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Groß Kummerfeld, 20.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
71	<u>Amt Boostedt-Rickling für die Gemeinde Boostedt, 27.08.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
72	<u>Amt Bad Bramstedt Land für die Gemeinde Großenaspe</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
81	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes SH, Abt. Landesplanung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
82	<u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume Und Integration des Landes SH, Städtebau und Ortsplanung</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
83	<u>Investitionsbank des Landes SH</u>	<u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u>
88	<u>Polizeidirektion Neumünster, 05.09.2019</u>	<u>Keine Anregungen vorgebracht.</u>
89	<p><u>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landeskriminalamt – Kampfmittelräumdienst, 09.09.2019</u></p> <p>In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in</p>	<p><u>Kenntnisnahme sowie Berücksichtigung.</u></p> <p>Der entsprechende Hinweis wird in den Text Teil B unter „Hinweise“ in den Bebauungsplan aufgenommen. Ebenso wird der Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
96	Stadtteilbeirat Tungendorf	Keine Stellungnahme abgegeben.
101	<p>Behindertenbeauftragter der Stadt Neumünster, 12.08.2019 Ergänzend zu meiner Stellungnahme (Formblatt) teile Ihnen nachfolgendes mit und bitte sehr um Beachtung. Um Unterstützung bittend habe ich die Herren Oberbürgermeister, Stadtbaurat und Stadtteilvorsteher nachrichtlich informiert.</p> <p>In Ihrem Anschreiben mit der Begründung schreiben Sie sehr deutlich, dass nunmehr der Kinder- und Jugendausschuss gem. Gemeindeordnung beteiligt werden muss.</p> <p>Dies ist sehr lobenswert und richtig, der Unterzeichner dieses Schreibens bittet daher zu prüfen, ob unter Anerkennung der Richtlinien zur UNESCO-Einrichtung „Erklärung von Barcelona“, denen die Stadt Neumünster verpflichtend beigetreten ist, nicht auch der „Beauftragte für Menschen mit Behinderung“ grundsätzlich zu beteiligen ist.</p> <p>Zur Sache:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Neubau der Feuerwehrrhalle (öffentliche Einrichtung) bitte ich um Beachtung der anerkannten Richtlinien für eine barrierefreie Einrichtung. Ich bitte daher um den Einbau eines Behinderten-WC. Mindestens 2 als „Behinderten-Parkplätze“ ausgewiesene Stellplätze und bei einem zweigeschossigen Bau den Einbau eines Fahrstuhls. Für den Neubau der KITA (öffentliche Einrichtung) erbitte ich ebenfalls um Beachtung nach der „Erklärung von Barcelona“. Ich bitte um den Einbau eines Behinderten-WC (erwachsenen- und kindgerecht), mindestens 2 als Behinderten-Parkplätze, bei zweigeschossigem Bau ebenfalls den Einbau eines Fahrstuhls, sowie im Außengelände (Spielplatz) um barrierefreie Spielgeräte. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beteiligung des Kinder- und Jugendausschusses findet im Zusammenhang mit der Kita-Bedarfsplanung sowie mit der konkreten Vorhabenplanung statt, nicht aber im Zuge der Bebauungsaufstellung. Kinder und Jugendliche hingegen sind nach den gesetzlichen Vorgaben (u. a. Gemeindeordnung) regelmäßig bei Bauleitplanung als Teil der Öffentlichkeit zu beteiligen, was über Einschaltung des Kinder- und Jugendbeirates erfolgt.</p> <p>Die Beteiligung eines Behindertenbeauftragten einer Kommune ist zwar gesetzlich nicht vorgeschrieben, erfolgt jedoch in Neumünster seit mehreren Jahren regelmäßig bei allen Bauleitplanungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen und Wünsche zur Umsetzung betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Objektplanungsebene. Die geäußerten Wünsche werden daher an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 60) weitergeleitet.</p> <p>(Teil-)Berücksichtigung. Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung der Einrichtungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.</p>
102	<p>Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Neumünster, 09.09.2019</p> <p>Dem KJB ist bewusst, dass es sich aktuell nur um die Änderung des Flächennutzungsplans handelt. Dennoch möchte der KJB schon an dieser Stelle darauf hinweisen (und insofern den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen mit seinem Brief in dieser Sache unterstützen), dass Bauten, die öffent-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Ausführungen und Wünsche zur Umsetzung betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die Objektplanungsebene. Die geäußerten Wünsche werden daher an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 60) weitergeleitet.</p>

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>lich genutzt werden, aus Sicht des KJB barrierefrei und behindertengerecht erstellt werden müssen.</p> <p>Insofern bittet der Kinder- und Jugendbeirat die Verantwortlichen, dies bei Vertragsverhandlungen mit einem zukünftigen Träger (und ggf. Bauherrn) der Kindertagesstätte und anstehenden Baugenehmigungen entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p><u>(Teil-)Berücksichtigung.</u> Die Empfehlungen zur barrierefreien Ausführung der Einrichtungen werden in die Begründung zum Bebauungsplan als Hinweis für die Objektplanung aufgenommen.</p>
104	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Abt. Grundstücksverkehr, 12.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
105	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Erschließung, AG Erschließung, 07.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
106	<p><u>Fachdienst Umwelt und Bauaufsicht, Klimaschutz, 04.09.2019</u></p> <p>Aus Sicht des Klimaschutzmanagements ergeben sich folgende Hinweise und Anregungen, die bei der Umsetzung des Bebauungsplans bzw. den Anforderungen der städtebaulichen Verträge geprüft werden sollen:</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust lokalklimatisch wichtiger Knicks sollte auf das Minimum reduziert werden. Bei Verlust (z. B. an der nördlichen Grundstücksgrenze) sollte ein entsprechender Ausgleich geschaffen werden. • Durch die Umnutzung der Nutzung von einer Fläche für Landwirtschaft in eine Fläche für Gemeinbedarf kommt es zu Versiegelung (max. 5.500 m²) von derzeit unversiegelter Fläche. Die zusätzliche Versiegelung sollte so gering wie möglich gehalten werden. Zudem sollte geprüft werden, ob die zusätzliche Versiegelung durch gleichwertige Entsiegelung an anderer Stelle ausgeglichen werden kann. • Die verbleibende unversiegelte Fläche im Gebiet sollte für Anpflanzungen zum klimatischen Ausgleich und zur Sicherstellung der Oberflächenwasserversickerung genutzt werden. • Es sollte zudem geprüft werden, inwieweit die Stellplatzflächen der Kita und Feuerwehr mit Rasengittersteinen versehen werden können, um zusätzliche Versickerung zu ermöglichen. • Die Ausrichtung der Dachflächen sollte so konzipiert sein, dass eine maximale Dachfläche mit Südausrichtung zur möglichen 	<p>Bei diesem Bauleitplanverfahren werden keine städtebaulichen Verträge abgeschlossen. Allerdings wird die Stadt Neumünster als Grundstückseigentümerin einerseits zum Verkauf der Kita-Fläche einen Grundstücksvertrag abschließen; andererseits hat es die Stadt bei der Feuerwehrfläche als Bauherrin in der Hand, konkrete klimarelevante Anforderungen umzusetzen. Hinsichtlich der Bauleitplanung wird folgendes empfohlen:</p> <p><u>(Teil-) Berücksichtigung.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Knickverlust wurde auf das Minimum beschränkt. Ansonsten wurden umfangreiche Knickschutzzonen im Plangebiet ausgewiesen. • Die zusätzliche Versiegelung wird so gering wie möglich gehalten, der erforderliche Flächenausgleich an geeigneter Stelle über Ausgleichsflächen erbracht. • Nicht überbaute Flächen von bebauten Grundstücken sind gemäß Landebauordnung SH wasseraufnahmefähig herzustellen und zu begrünen. Zudem wurden diverse Anpflanzgebote in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen. • Die Anregung bzw. Ausführung der Stellplatzflächen in Rasengittersteinen wird an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 60) weitergeleitet. Da das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes, Zone III A liegt, sind die rechtlichen Möglichkeiten und umweltrelevanten Konsequenzen im Rahmen der Objektplanung zu prüfen. • Eine Ausrichtung der Dachflächen nach Süden ist möglich; der Grundstückszuschnitt begünstigt eine Südausrichtung der Dachflächen. Auf die starre Festsetzung einer Firstrichtung wird verzichtet, um die architektonische/gestalterische Freiheit bei den Neubauten nicht unnötig einzuschränken. Die Stadt Neumünster hat als Grundstückseigentümerin bzw. als Grund-

Frühzeitige Beteiligungen nach § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im April und August 2019

	Anregungen	<u>Vorschlag zur Berücksichtigung</u> / Begründung
	<p>Erzeugung von Solarenergie zur Verfügung steht.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Im Rahmen des Projektes „Klimagerechtes Flächenmanagement“ werden sich ggfs. neue Erkenntnisse zur Nutzung der Fläche ergeben. Sollte dies eintreffen, wird die Stadtplanung umgehend informiert. 	<p>stückverkäuferin die Möglichkeit, im Kaufvertrag weitergehende Bestimmungen zur energetischen Versorgung der Neubauten zu vereinbaren bzw. bei ihren eigenen Bauten vorzusehen.</p> <p><u>Kenntnisnahme.</u> Die Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes ist Teil jedes Bauleitplanungsverfahrens; neue Erkenntnisse werden stets geprüft und nach Möglichkeit aufgenommen.</p>
107	<p><u>Fachdienst Stadtplanung und Entwicklung, Verkehrsplanung, 06.09.2019</u></p> <p>Zu o.g. Planung wird aus Sicht der Verkehrsplanung wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Stellplätze für Mitarbeiter- und Hol-/Bringeverkehre sind zu trennen bzw. unterschiedlich zu beschildern, um die Vollbelegung der Stellplätze durch die Mitarbeiter zu vermeiden. Für die Hol-/ und Bringeverkehre sind ca. 5 Stellplätze vorzusehen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme.</u></p> <p>Die Stellungnahme ist im Zuge der nachfolgenden Objektplanung/ Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Anregungen werden daher an die jeweils mit der Projektumsetzung betrauten Stellen (DRK, FD 51, FD 37 und FD 60) weitergeleitet.</p> <p><u>Berücksichtigung.</u> Die gewünschte Anzahl an Stellplätzen für Hol-/Bringeverkehre kann auf dem Kita-Fläche untergebracht werden.</p>
108	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenbau, 13.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
109	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Tiefbau, AG Straßenentwässerung, 28.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
110	<p><u>Fachdienst Technisches Betriebszentrum 12.08.2019</u></p>	<p><u>Keine Anregungen vorgebracht.</u></p>
111	<p><u>Fachdienst Tiefbau & Grünflächen, Abt. Grünflächen</u></p>	<p><u>Keine Stellungnahme abgegeben.</u></p>